

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>KOM(2023) 128 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>155/23</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>EU (FF), In, Vk</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<b>Verbesserung der Verkehrssicherheit als Beitrag zur Senkung der Zahl der Verkehrstoten (Vision Zero). Hierzu unionsweite Herstellung bestimmter Fahrerlaubnissentziehungen, -aussetzungen und -beschränkungen sowie Fahrverbote wegen bestimmter besonders schwerer Verkehrsdelikte.</b>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Der Richtlinienvorschlag sieht im Wesentlichen folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Hat ein Inhaber einer ausländischen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat (TatortMS) als dem, in dem seine Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, einen bestimmten in der Richtlinie namentlich aufgeführten schweren Verkehrsverstoß begangen (Alkoholfahrten, Drogenfahrten, zu schnelles Fahren sowie Verkehrsverstöße mit Todesfolge oder der Folge einer schweren Körperverletzung) und wurde ihm daraufhin in diesem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen, ausgesetzt oder beschränkt oder rechtskräftig ein Fahrverbot von mindestens einem Monat angeordnet, so hat der Mitgliedstaat, in welchem die Fahrerlaubnis ausgestellt wurde (Aussteller-Mitgliedstaat), künftig für die unionsweite Wirkung der Maßnahme zu sorgen.</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dies geschieht dadurch, dass er selbst - nach Unterrichtung von der Maßnahme durch den TatortMS - mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten die Fahrerlaubnis entzieht, beschränkt oder aussetzt bzw. das Fahrverbot anordnet, sofern nicht spezielle in der Richtlinie genannte Ausnahmegründe greifen.</li> <li>– Dies führt de facto in diesen Fällen zu einer Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten ausgesprochenen Fahrerlaubnisentziehungen, Fahrverbote, Beschränkungen und Aussetzungen.</li> <li>– Rechtsmittel gegen den Entzug der Fahrerlaubnis bzw. der Anordnung des Fahrverbots bestehen auch im Aussteller-Mitgliedstaat, allerdings nur mit dem Ziel der Beseitigung der unionsweiten Wirkung des Fahrverbots bzw. des Entzugs der Fahrerlaubnis.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung auf dem eigenen Hoheitsgebiet fallen primär in die Zuständigkeit der MS.</p> <p>Ein bzw. eine in einem anderen Mitgliedstaat (TatortMS) als dem Aussteller-Mitgliedstaat erfolgter Entzug, Beschränkung oder Aussetzung der Fahrerlaubnis bzw. die Anordnung eines Fahrverbots führt nach bisheriger Rechtslage bei Inhabern einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis, die zu diesem Zeitpunkt keinen ordentlichen Wohnsitz im TatortMS hatten, „nur“ zu einer (ggf. vorübergehenden) Aberkennung bzw. Einschränkung der Fahrberechtigung mit Wirkung für das Inland des TatortMS. In allen anderen Mitgliedstaaten besteht die Fahrberechtigung bislang (erst einmal) fort. Dies gilt bislang auch für die im Richtlinienvorschlag näher definierten besonders schweren Verkehrsdelikte.</p> <p>Die KOM ist daher der Ansicht, eine unionsweite Wirkung der Fahrerlaubnisentziehung bzw. des Fahrverbots, also die Aberkennung der Fahrberechtigung in allen Mitgliedstaaten, könne in diesen Fällen nur durch ein EU-Rechtsinstrument hergestellt werden.</p>

	Dies – also der Aspekt der Subsidiarität – bedarf noch der näheren Prüfung.
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b>	./.
<b>Zeitplan für die Behandlung:</b> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Nicht bekannt (VKA vertagt) b) Nicht bekannt. c) Nicht bekannt.